



International Organization for Migration (IOM)
Organisation internationale pour les migrations (OIM)
Organización Internacional para las Migraciones (OIM)

MENSCHENHANDEL

*Erkennung von
Betroffenen im Asylverfahren*



BM.I 

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

INHALTSANGABE

I	Was ist Menschenhandel?	4
II	Menschenhandel & Schlepperei	8
III	Betroffene von Menschenhandel im Asylverfahren	12
IV	Umgang mit Betroffenen	20
V	Betroffene von Menschenhandel erkennen	24
	↳ Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel	25
VI	Die richtigen Schritte setzen	34

MENSCHENHANDEL wird als moderne Form der Sklaverei verstanden und kann unterschiedliche Formen annehmen: von sexueller Ausbeutung bis hin zur Arbeitsausbeutung in Haushalten oder im Baugewerbe. Er betrifft sowohl Frauen und Männer als auch Kinder. Krisensituationen (Krieg, Naturkatastrophen, etc.) können zu einer erhöhten Gefahr von Menschenhandel führen.

Menschenhandel stellt eine Straftat und schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar. Österreich ist – nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage im Zentrum Europas – sowohl Zielland für Menschenhandel als auch Transitland.

Das Phänomen Menschenhandel wird in verschiedenen internationalen, regionalen und nationalen Rechtsdokumenten behandelt.

Die für Österreich wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- das Menschenhandelsprotokoll der Vereinten Nationen (Palermo-Protokoll)
- die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
- die Menschenhandelsrichtlinie der Europäischen Union (2011/36/EU)
- die Asylaufnahmerichtlinie der Europäischen Union (2013/33/EU)
- die Asylverfahrensrichtlinie der Europäischen Union (2013/32/EU)
- §§ 104a (Menschenhandel) und 217 (grenzüberschreitender Prostitutionshandel) des österreichischen Strafgesetzbuchs

DEFINITION VON MENSCHENHANDEL

Die international gültige Definition von Menschenhandel stammt aus dem „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“ (Palermo-Protokoll). So wird von Menschenhandel gesprochen, wenn bestimmte **Handlungen** mit bestimmten **Mitteln** und zu bestimmten **Zielen** vollbracht werden. Diese Definition hat Österreich in die nationale Gesetzgebung übernommen.

Gemäß § 104a StGB ist Menschenhandel erfüllt, wenn jemand eine volljährige¹ Person:

- anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt
- bei gleichzeitigem Einsatz unlauterer Mittel²
Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.
- mit dem Vorsatz der Ausbeutung
Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.


1 Wenn das Opfer minderjährig ist, ist der Tatbestand des Menschenhandels auch dann erfüllt, wenn keine unlauteren Mittel angewendet werden.

2 Durch Einsatz solcher unlauterer Mittel wird eine Zwangslage hergestellt. Diese Zwangslage wird zur Durchführung der Ausbeutung ausgenützt.


ERSCHEINUNGSFORMEN VON MENSCHENHANDEL

Menschenhandel in Österreich kann unterschiedliche Formen annehmen. Die untenstehende Liste ist nicht vollständig, sie kann aber einen Eindruck davon vermitteln, wo und wie Menschenhandel auftreten kann.


Sexuelle Ausbeutung

 Allgemein in der Prostitution, auch in Bordellen, Begleitagenturen, Table-Dance-Lokalen und Wohnungen, am Straßenstrich und in der Pornoindustrie. Auch Kinder werden Opfer von sexueller Ausbeutung.


Ausbeutung der Arbeitskraft

 In der Landwirtschaft oder der Baubranche, in Privathaushalten (auch bei Diplomat/innen), in der Pflege, in der Saisonarbeit, in der Gastronomie oder bei Reinigungsfirmen. Niedriglohnsektoren sind verstärkt betroffen.


Ausbeutung zur Bettelei

 Personen werden zum Betteln gezwungen und müssen ihre Einkünfte abgeben. Dabei kann das Betteln verschiedene Formen annehmen, wie zum Beispiel stilles Betteln, der Verkauf von kleinen Gegenständen weit über deren tatsächlichem Wert oder das Anbieten von Dienstleistungen, wie das Putzen von Autofenstern, Zeitungsverkauf, Spendenlisten, etc.

Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen

 Drogenhandel, Taschendiebstahl oder ähnliche Delikte (z.B.: Kreditkartenbetrug, Betroffene werden gezwungen, Personen beim Geldabheben am EC-Automaten zu überfallen)

Ausbeutung durch Organentnahme


 Transplantationen

MENSCHEN-
HANDEL &
SCHLEPPEREI


MENSCHENHANDEL UND SCHLEPPEREI UNTERSCHIEDEN SICH

Menschenhandel unterscheidet sich von Schlepperei in einigen wesentlichen Punkten. Diese Unterschiede zu kennen, ermöglicht eine leichtere Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren.


Vermeintliche Freiwilligkeit

 Bei Menschenhandel wird die Migration der betroffenen Person oft unter Täuschung, Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung herbeigeführt, während der Wunsch zur Migration im Rahmen der Schlepperei grundsätzlich meist aus eigener Entscheidung getroffen wird mit dem Ziel, bedrohlichen oder perspektivlosen Lebensumständen zu entkommen. Dies sollte berücksichtigen, dass auch im Rahmen der Schlepperei oft Gewalt und Drohung angewendet werden, sobald man sich dazu entschlossen hat, sich in die Hände der Schlepper zu begeben.


Einreise

 Während bei Schlepperei Staatsgrenzen irregulär überschritten werden, ist bei Menschenhandel auch eine legale Einreise von Betroffenen möglich.

Beziehung

 Anders als bei Menschenhandel endet die Beziehung zwischen Schlepper/innen und Geschleppten meist nach Einreise in Österreich mit der Entrichtung des Entgelts; Menschenhändler/innen hingegen kennen ihre Opfer oft sehr genau (inkl. Familie und private Umstände).

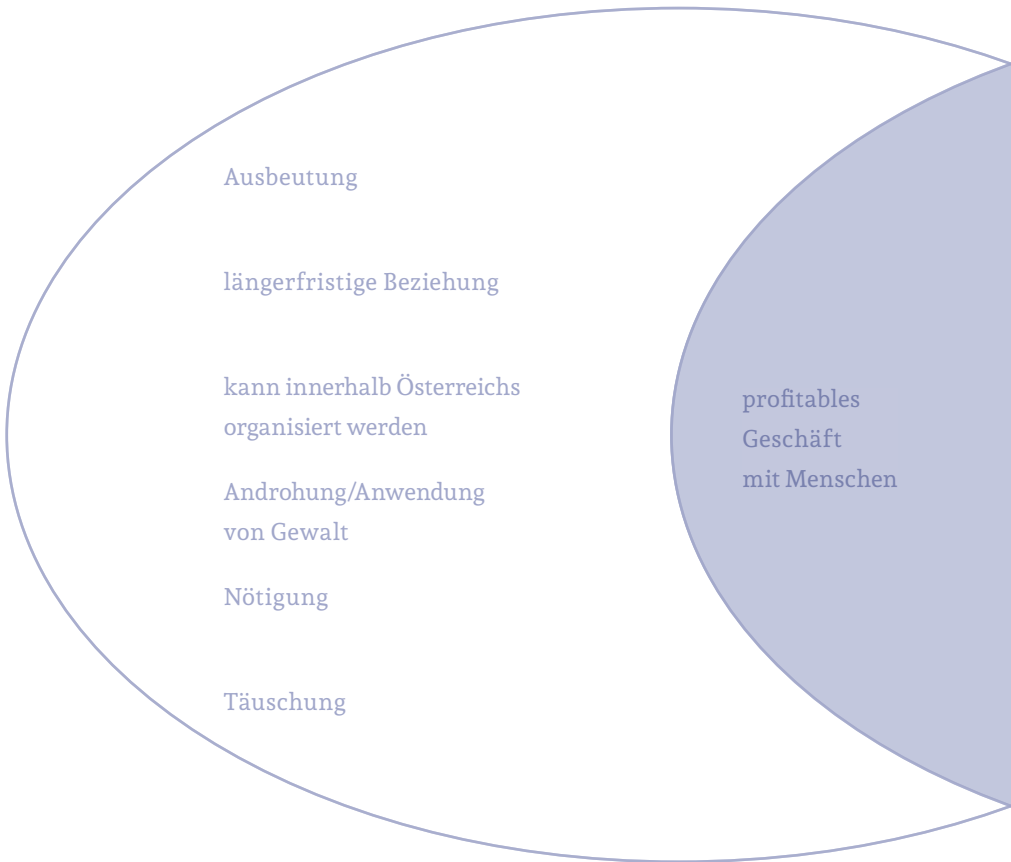
Ziel

 Während sich das Interesse von Schlepper/innen auf die Geldleistung für die Organisation und Durchführung der Reise nach Österreich konzentriert, haben Menschenhändler/innen das Ziel, eine Person andauernd und längerfristig auszubeuten.

UNTERSCHIEDE & ÜBERSCHNEIDUNGEN

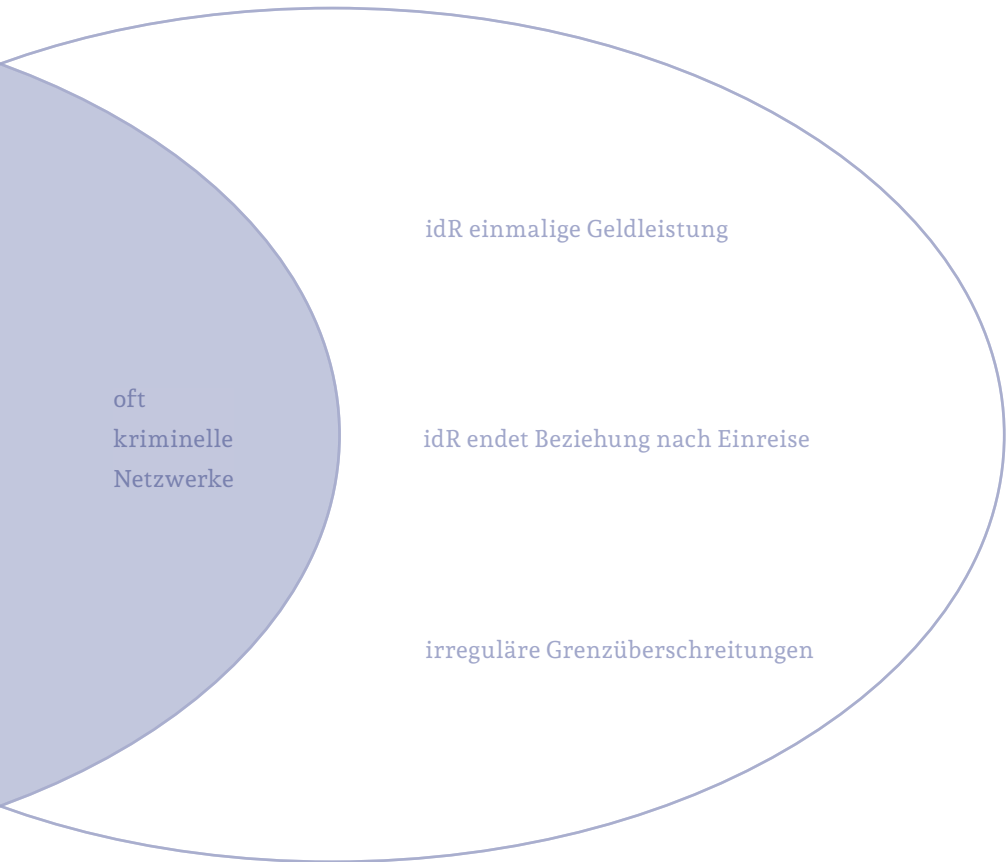
Es gibt neben Unterschieden auch Überschneidungen zwischen Menschenhandel und Schlepperei. Bei Personen, die geschleppt wurden, kann es sich um Betroffene von Menschenhandel handeln. Zum Beispiel

MENSCHENHANDEL



suchensich Menschenhändler/innen (verletzbar) Personen am Weg nach Österreich, welche leicht auszubeuten sind oder welche von den Schleppern an Menschenhändler übergeben werden können.

SCHLEPPEREI



BETROFFENE
VON
MENSCHEN-
HANDEL
IM ASYL-
VERFAHREN

ASYLSUCHENDE können Betroffene von Menschenhandel sein.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die dazu führen können:

- Betroffene **entkommen den Menschenhändler/innen** in Österreich oder einem anderen Land und suchen in Österreich um Asyl an
- Personen **fürchten**, bei **Rückkehr** in ihr Herkunftsland **Opfer von Menschenhandel** zu werden
- Betroffene **bekommen** von Menschenhändler/innen **die Anweisung, Asyl zu beantragen**
- die **prekäre Situation** von Asylsuchenden **wird** von Menschenhändler/innen nach Asylantragstellung **ausgenutzt**
- **Netzwerke** von Schlepper/innen und Menschenhändler/innen **sind verknüpft**

AUF EUROPÄISCHER EBENE LEGEN RICHTLINIEN BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEKÄMPFUNG VON MENSCHENHANDEL IM ASYLVERFAHREN FEST.

Betroffene von Menschenhandel werden explizit gemäß EU-Richtlinien^{1,2} als schutzbedürftige Personen gesehen, für die es besondere Aufnahme- und Verfahrensbedingungen geben soll. Deshalb sind die *Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, mögliche Betroffene rasch und effektiv zu identifizieren*. Mitarbeiter/innen von Behörden, die mit Betroffenen in Kontakt kommen können (insbesondere im Rahmen von fremdenpolizeilichen oder asylrechtlichen Verfahren), haben hier eine Schlüsselrolle und wichtige Verantwortung.

*Betroffene von Menschenhandel können im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zuerkennung von **ASYL** oder **SUBSIDIÄREM SCHUTZ** erfüllen.*

In den meisten Situationen, die Opfer oder potentielle Opfer von Menschenhandel betreffen, gehen die Verfolgungshandlungen von Privatpersonen aus, meist von Menschenhändler/innen oder kriminellen Unternehmen und fallweise von Mitgliedern der Familie oder der örtlichen Gemeinschaft. Es gibt auch Situationen, in denen die Verfolgungshandlungen als vom Staat selbst ausgehend angesehen werden können, etwa wenn korrupte Beamte aufgrund der Machtposition, die sie innerhalb staatlicher Strukturen innehaben, den Menschenhandel unterstützen oder dulden.

1 Aufnahme richtlinie 2013/33/EU, Art. 21

2 Verfahrens richtlinie 2013/32/EU, Art. 31

Nach der Verfolgung, die sie während des Menschenhandels erfahren haben, können sich Betroffene Vergeltungsmaßnahmen oder erneutem Menschenhandel bei Rückkehr in ihr Herkunftsland ausgesetzt sehen. Zum Beispiel kann die Zusammenarbeit der Opfer mit den Behörden im Aufnahme- oder Herkunftsland im Rahmen von Ermittlungen – aber auch bereits alleine die Flucht aus den Fängen der Kriminellen – eine begründete Furcht vor Vergeltung hervorrufen, insbesondere wenn der Menschenhandel von internationalen Händlerringen verübt wurde. Ebenso kann das Risiko von wiederholtem Menschenhandel bei Rückkehr bestehen. Weiters kann ein Opfer von Menschenhandel Bestrafung durch die Familie und/oder die örtliche Gemeinschaft oder, in einigen Fällen, durch die Behörden fürchten (z.B. bei sexueller Ausbeutung). Im Einzelfall kann schwerwiegende Ächtung, Diskriminierung oder Bestrafung den Schweregrad einer Verfolgung erreichen. Hier wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung geprüft, ob Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Gründe für einen subsidiären Schutz oder humanitären Aufenthalt vorliegen.

Betroffene von Menschenhandel sind Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie eine „begründete Furcht vor Verfolgung“, verbunden mit einem oder mehreren Konventionsgründen (Rasse, Religion, Nationalität, politische Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) glaubhaft machen können. Im Hinblick auf den Menschenhandel kann im Rahmen der Flüchtlingsdefinition sowohl Verfolgung durch staatliche als auch nicht-staatliche Akteure eine Rolle spielen. Diesfalls ist entscheidend, ob die Behörden des Heimatlandes fähig und willens sind, die Opfer oder potentiellen Opfer bei ihrer Rückkehr zu schützen.

Menschenhandel ist in der Regel ein kommerzielles Unterfangen, dessen primärer Beweggrund meist in der Gewinnerzielung und nicht in der Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes liegt. Es können aber etwa Mitglieder einer Rasse oder ethnischen Gruppe in einem bestimmten Land besonders durch den Menschenhandel gefährdet und/oder weniger wirksam durch die Behörden ihres Heimatlandes geschützt sein. Personen können auch wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zum Ziel von Menschenhandel werden. Zum Beispiel können Menschen in bestimmten Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einige Untergruppen besonders durch den Menschenhandel gefährdet sein und eine soziale Gruppe nach den Bestimmungen der Flüchtlingsdefinition bzw. nach dem Art.10 der Status Richtlinie 2011/95/EU.

Wenn Asylstatus nicht zuerkannt wird, ist zu prüfen, ob subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, wenn bei Rückkehr zwar ein reales Risiko für einen ernsthaften Schaden wie Gefahr für Leib und Leben oder erneuten Menschenhandel droht, die Gefährdung jedoch nicht in Zusammenhang mit einem der Konventionsgründe steht.

Die *Dublin-Verordnung* legt die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fest, erwähnt Menschenhandel hierbei allerdings nicht als Kriterium. Dennoch ist die Tatsache, dass ein/e Antragsteller/in eine von Menschenhandel betroffene Person sein könnte, in Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit relevant. Art. 17 Abs. 1 der Dublin-Verordnung sieht vor, dass „jeder Mitgliedstaat beschließen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach

den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.“ Daher kann sich ein Mitgliedstaat auch dazu entscheiden, den Antrag einer von Menschenhandel betroffenen Person selbst inhaltlich zu prüfen. Die Bewertung, ob ein Selbsteintritt zu erfolgen hat, erfolgt stets im Einzelfall und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Falles.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG hat eine Zurückweisung des Antrages zu unterbleiben, wenn im Rahmen einer Prüfung des § 9 Abs. 2 BFA-VG festgestellt wird, dass eine mit der Zurückweisung verbundene Anordnung zur Außerlandesbringung zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang eine prognostische Beurteilung der Verhältnisse im Aufnahmestaat, die auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der aktuellen Berichtslage unter Berücksichtigung der individuellen Lage der betroffenen Antragsteller/in zu erfolgen hat. In diesem Fall besteht die Möglichkeit eines Selbsteintritts durch das BFA. Aufgrund der *besonderen Verletzlichkeit von traumatisierten Opfern* muss auch die Frage nach unmenschlicher Behandlung im Zielstaat geprüft werden (Art. 3 EMRK). Es bestehen weiterhin spezielle Garantien zugunsten minderjähriger Opfer von Menschenhandel gemäß Art. 6 der Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Europäische Richtlinien³ sehen vor, dass Betroffene von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie zu rechtlicher Vertretung für Verbrechenopfer haben, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung. Dies wird von Opferschutzeinrichtungen organisiert. In Österreich wird die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Frauen und

3 Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2011/36/EU, Art. 15

Minderjährige durch LEFÖ-IBF und für männliche Betroffene durch MEN VIA angeboten.

Seit 1. Januar 2014 sieht § 57 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Asylgesetz vor, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Prüfung der Erteilung einer „AUFENTHALTSBERECHTIGUNG BESONDERER SCHUTZ“ für Betroffene von Menschenhandel (im Asylgesetz „Opfer von Menschenhandel“) vornimmt.

Dieser Aufenthaltstitel ist im laufenden Asylverfahren, wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz zuerkannt wurden, von Amts wegen, oder außerhalb des offenen Asylverfahrens, ebenfalls von Amts wegen oder auf begründeten Antrag, zu erteilen, wenn dies zur *„Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel“* erforderlich ist.

Die Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel während des Asylverfahrens sollte zur Eröffnung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens führen. Die Tatsache, dass zu dem Zeitpunkt der Identifizierung durch das BFA noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ist somit kein Ausschlussgrund für die Verleihung eines Aufenthaltstitels, wenn Indikatoren für Menschenhandel feststellbar waren und der Verdacht der Polizei berichtet wurde. Hier gilt dann zu prüfen, ob die Polizei die Ermittlungen aufgenommen hat.

Bei der Verleihung des Titels muss das Strafverfahren jedoch bereits begonnen haben beziehungsweise die zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht sein. Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis über eine mögliche Straftat erlangen. Der Ausgang des Verfahrens ist dabei nicht entscheidend. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die betroffene Person mit den Behörden kooperiert. Hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist eine begründete Stellungnahme bei der Landespolizeidirektion einzuholen.

Hinweis: in Bezug auf die Glaubwürdigkeit sollte berücksichtigt werden, dass Betroffene manchmal verspätet im Asylverfahren offenlegen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, und allenfalls zunächst falsche Angaben zur befürchteten Verfolgungsgefahr machen können.

IV

UMGANG
MIT
BETROFFENEN

KONTEXT

Gespräche mit Betroffenen von Menschenhandel bedürfen spezieller Vorbereitungen und Vorkehrungen. Die Mehrheit der Betroffenen hat Gewalt sowie körperlichen und psychischen Druck und/oder Trauma erlitten und kann deshalb nur schwer Vertrauen zu anderen Personen bzw. Behörden aufbauen. Daher ist es wichtig, emphatisch, offen und ruhig zu agieren sowie umfassende Informationen und Orientierung zu geben, um ein Auslösen von Angst zu vermeiden.

Betroffene von Menschenhandel können unterschiedliche Emotionen und Reaktionen während eines Gesprächs zeigen. Manche Reaktionen können sichtbar sein, z.B. Zittern, Ängstlichkeit, Erschöpfung, Wut, Traurigkeit, Apathie, Teilnahmslosigkeit, Misstrauen gegenüber Anderen, usw. Solche Gefühle und Reaktionen können auf eine etwaige Ausbeutung und Traumatisierung der Person zurückzuführen sein.

WÄHREND EINES GESPRÄCHS

- Sicherheit und Schutz betonen
- Stellen Sie sich und alle anwesende Personen vor, erklären Sie die Rollen
- Versichern Sie der Person, dass der Ort des Gesprächs sicher ist
- Erklären Sie, dass alles, was erzählt wird, vertraulich behandelt wird
- Geben Sie Informationen zu den eigenen Notizen bzw. dem Protokoll und bei Bedarf zu der/den anwesende/n Dolmetscher/in: *„Ich muss das, was Sie sagen auch niederschreiben. Ich schreibe nur das auf, was Sie mir erzählen. Ich muss das machen, damit ich nichts Wichtiges vergesse.“*; *„Niemand wird die Notizen/das Protokoll zu lesen bekommen.“*
- Fragen Sie die Person, ob sie sich wohl fühlt und alles versteht (auch öfters während des Gesprächs).

WERTEHALTUNG UND VORURTEILE KENNEN

Bzw. sich damit auseinandersetzen (z.B. Stigmatisierung von Sexarbeit, Hausarbeit ist Arbeit, sexuelle Orientierung)

- Stellen Sie Fragen auf eine unterstützende Art und Weise und ohne Vorurteile
- Ihre sichtbaren und verbalen Reaktionen sollten Empathie und keine Vorurteile vermitteln.



Versuchen Sie, Machtgefälle zu reduzieren und Angst anzusprechen:

z.B. *„Diese Gespräche sind nie einfach.“; „Ich möchte aber versuchen, dass es Ihnen so gut wie möglich bei diesem Gespräch geht. Lassen Sie mich wissen, wie ich Ihnen das Gespräch erleichtern kann.“; „Ich kann verstehen, dass Ihnen diese Situation vielleicht Angst macht, das ist normal.“*

NEHMEN SIE SICH ZEIT, SEIEN SIE GEDULDIG UND NEHMEN SIE DIE PERSON ERNST.

- Lassen Sie Sprechpausen zu und unterbrechen Sie die Person nicht
- Sprechen Sie langsam und hören Sie aktiv zu z.B. durch Nicken, Paraphrasieren, wiederholen Sie das Gesagte, um Missverständnisse vorzubeugen
- Vermitteln Sie Respekt, in dem Sie gegenseitiges Vertrauen aufbauen und ein würdigendes Miteinander fördern
- Benennen Sie das Opfer-Sein und erkennen Sie etwa Verluste, unmenschliche Behandlungen etc. auch als Unrecht an, z.B. *„Ich begreife, dass Ihnen Schreckliches in Italien widerfahren ist.“*
- Hören Sie genau zu und seien Sie bereit, Fragen aus verschiedenen Blickwinkeln zu stellen.
- Stellen Sie einfache Fragen, die nicht zu schwer zu verstehen sind
- Stellen Sie teilweise objektive „ja/nein“ Fragen, damit die Person nicht sofort ihre Erfahrungen erzählen muss
- Berücksichtigen Sie das erlebte Trauma, den kulturellen Hintergrund der Person und ihre Ängste

UNBEDINGT ZU VERMEIDEN

- Vermeiden Sie Warum-Fragen, da diese oft als Schuldzuweisung verstanden werden.
- Stellen Sie keine wertenden und keine Suggestivfragen, z.B.: „*Wurden Sie genötigt?*“, „*Wurden Sie viktimisiert?*“, „*Was würden Ihre Eltern denken?*“, „*Wieso haben Sie dem zugestimmt?*“
- Stellen Sie keine Fragen nach nicht notwendigen traumatischen Details, oder Fragen, die die Person offensichtlich in Bedrängnis bringen
- Sehen Sie davon ab, Fragen wiederholt zu stellen. Überlegen Sie, wie Sie die gewünschte Antwort über andere Wege bekommen können
- Erzwingen Sie kein Fortführen des Gesprächs, wenn es der Person sichtbar schlecht geht
- Versprechen Sie nichts, was nicht eingehalten werden kann

SCHWIERIGE SITUATIONEN

- Lassen Sie die Person weinen und seien Sie geduldig
- Bieten Sie der Person etwas zu trinken bzw. ein Taschentuch an; oder schlagen Sie eine kurze Pause vor
- Seien Sie empathisch, d.h. vermitteln Sie der Person, dass Sie verstehen, wie schwierig die Situation für sie ist
- Erlauben Sie der Person, ihre Wut auszudrücken, solange sie keine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt
- Zeigen Sie, dass Sie die Person und ihre Situation wahrnehmen. Non-verbale Reaktionen (Nicken) und minimale verbale Reaktionen („*okay*“, „*hmm*“), sind oft die beste Taktik.
- Seien Sie vorsichtig mit der Phrase „ich verstehe“. Nur eine Person, die ausgebeutet wurde, kann wirklich verstehen, wie sich die Person fühlt. Diese Phrase könnte die Person noch wütender machen
- Wenn die Person eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt, muss das Gespräch abgebrochen und erarbeitete Notfallpläne umgesetzt werden. Vermitteln Sie Hilfe und lassen Sie die Betroffenen nicht allein

BETROFFENE
VON
MENSCHEN-
HANDEL
ERKENNEN

INDIKATOREN FÜR DAS ERKENNEN VON BETROFFENEN DES MENSCHENHANDELS

*Liegen eine oder mehrere der folgenden Indikatoren vor,
sollte die Situation der betreffenden Person genauer betrachtet werden
(je nach Arbeitsbereich werden bestimmte Indikatoren
mehr oder weniger relevant für Sie sein):*

ALLGEMEINE INDIKATOREN

- Arbeitgeber/in oder Dritte **beschaffen Wohnung, Kleidung und Transport** und übernehmen Reisekosten
- Person hat Arbeitsangebot erhalten, aber die **Versprechen stimmen nicht mit den Bedingungen überein**
- Person arbeitet unter **schlechten Arbeitsbedingungen** (lange Arbeitszeiten, keine Schutzkleidung, gefährliche oder alte Arbeitsgeräte, unverhältnismäßig hohe Abgaben), auch wenn ein Vertrag vorliegt
- **Reise- und/oder Identitätsdokumente werden weggenommen**
- Person hat **falsche oder gefälschte Identitätsdokumente** oder gibt **falsche Identität an**
- **Aufenthalt** und/oder **Arbeit des/der Betroffenen sind illegal**, er/sie wird mit Anzeigeerstattung erpresst
- Person und deren (familiäre) Angehörige werden **(mit Gewalt) bedroht**

- **Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt** (Isolation)
- Person ist in **ständiger Begleitung** (unklare Verwandtschaftsverhältnisse)
- Person verbringt **Nacht am Arbeitsplatz** (keine eigene Unterkunft)
- **Kaum** oder gar **keine finanziellen Mittel**
- Person hat **kein eigenes Einkommen**, Erträge werden eingezogen (Schulden)
- Person wohnt in **schlechten Verhältnissen, hohe Mietpreise** werden gezahlt und eine **große Anzahl von Personen lebt an einer Adresse**
- Person hat **mangelnde Kenntnis über die eigene Wohnsituation und -lage** (Adresse ist nicht bekannt oder möchte nicht genannt werden)
- in der Umgebung der Person werden **Sondermaßnahmen** getroffen (Aufpasser/innen, Kameras, Verstecke, verborgene Räume, Abschirmen durch unbekannte Dritte etc.)
- Person verfügt **kaum** über **Orts- und Sprachkenntnisse**
- Eindruck, dass **Person instruiert wurde**, was sie erzählen soll

VERHALTENSINDIKATOREN

- Person kann sowohl ***unterwürfiges, eingeschüchtertes Verhalten*** (fragende Blicke zu anwesenden Personen) als auch ***aggressives Verhalten*** zeigen, je nachdem mit welcher Partei sie verkehrt
- Person zeigt ***reserviertes und ängstliches Verhalten*** gegenüber Behörden (Achtung: betroffene Minderjährige zeigen im Gegenteil oft ein eher sicheres Verhalten gegenüber Behörden)
- Person kann Namen bestimmter weiterer Personen nicht nennen bzw. vermeidet dies aufgrund der ***starken (emotionalen und/oder rationalen) Abhängigkeit***
- ***Vulnerabilität aufgrund sozialer Instabilität*** (z.B. Gewalterfahrungen, Opfer von Diskriminierung, etc.)

ÄUSSERE INDIKATOREN:

- Person befindet sich in einem ***schlechten Gesundheitszustand, Misshandlungen und sichtbare Verletzungen*** (blaue Flecken, Narben etc.) sind festzustellen
- ***Kleidungsstil*** kann auf potenziellen Arbeitsbereich hinweisen (z.B. Sexarbeit, Baubranche, etc.) oder karge Garderobe

SPEZIELL BEI SEXUELLER AUSBEUTUNG

Person ...

- **wusste nicht**, dass er/sie in der **Prostitution** tätig sein würde, oder wusste nichts über die **ausbeuterischen Bedingungen**
 - darf bestimmte **Kund/innen nicht ablehnen** oder bestimmte **Tätigkeiten nicht verweigern**
 - muss häufig ihren **Arbeitsort wechseln**
 - **unklares soziales Gefüge** (Aufenthaltort der Kinder, Familiensituation)
 - **gibt** bei sehr jungem Aussehen **an, älter zu sein**
-

SPEZIELL BEI MINDERJÄHRIGEN¹

- hat **keine Reisedokumente** bzw. gibt an, dass die Dokumente bei Begleitperson sind
- hat **sicheres**, teilweise **aggressives Verhalten**, zeigt sich **nicht kooperativ** gegenüber Behörden
- verhält sich gegenüber der Vertrauensperson **unterwürfig** und **eingeschüchtert**
- zeigt **Unwohlsein** bei Berührungen von **begleitenden Erwachsenen**
- gibt an, **unter 14 Jahre alt zu sein**
- **unklare soziale Gefüge und Verwandtschaftsverhältnisse**: gibt an, bei einem Verwandten zu leben, kennt die Adresse aber nicht
- keine oder **unschlüssige Angaben** zur Wohnadresse, Begleitpersonen, Einreise, etc.

¹ Siehe auch Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“, BMFJ

SPEZIELL BEI AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT

- **Arbeitsvertrag, Kranken- und Sozialversicherung fehlen**
- **Arbeitsverträge** sind für Betroffene **in unverständlicher Sprache** festgehalten, fehlender Hinweis auf mündliche Übersetzung
- Verletzung von Vereinbarungen oder **nicht definierte Arbeitsbedingungen** (Arbeitszeit, Lohn, Urlaub)
- Person ist möglicherweise **rund um die Uhr im Betrieb**, kann Arbeit nicht beenden oder nach Hause gehen, wann er/sie möchte
- Person hat **kein eigenes Einkommen**, Erträge werden eingezogen (Schuldenbegleichung)
- Viele Personen leben zusammen an einer Adresse oder Person verbringt **Nacht am Arbeitsplatz** (keine eigene Unterkunft)
- Beschäftigung in **Niedriglohnssektoren** wie z.B. Haushalt, Pflege, Baubranche, Landwirtschaft, Saisonarbeit, Gastronomie

FALLBEISPIELE

1.

Frau A. kam über das Internet mit einer Personalvermittlungsfirma für Pflege in Kontakt. Sie fuhr nach Österreich, nahm die Arbeit auf und musste einen Vertrag unterzeichnen, den sie nicht verstand, da er nicht übersetzt wurde. Frau A. wurden die persönlichen Dokumente abgenommen. Sie musste 7 Tage die Woche, 12 Stunden am Tag arbeiten und erhielt abgelaufene und schimmelige Lebensmittel. Als Frau A. nach 3 Arbeitstagen eine Pause verlangte, wurde ihr diese verweigert. Sie forderte nach Wochen das ausstehende Gehalt ein, welches nicht gezahlt wurde. *LEFÖ-IBF*

2.

Eine Arbeitsagentur warb für die Erntearbeit bei einem Bauern in Niederösterreich Frauen und Männer aus der Ostslowakei an. Dabei wurde Ihnen für 10 Stunden Arbeit pro Tag 65 € zugesagt. Die Erntehelfer/innen arbeiteten meistens 14 Stunden täglich. Den Lohn behielt der Bauer ein, da sie ja keinen Tresor in ihren Schlafräumen hätten. Im Herbst bekamen sie nur ein Drittel des vereinbarten Lohns, da die erzielten Erträge zu gering gewesen seien und in der folgenden, sicher besseren Saison wieder Arbeit auf sie warte. *MEN-VIA*

3.

Herr I. war aus Libyen nach Italien geflohen, da nach dem von seinem Vater verursachten Unfalltod eines jungen Nachbarn die Hinterbliebenen mit Rachemord an I. drohten. Nach Abnahme der Fingerabdrücke überließen die italienischen Behörden den noch Minderjährigen seinem Schicksal. Aus einem wilden Flüchtlingscamp ließen er und andere Flüchtlinge sich von nordafrikanischen Männern mit dem Versprechen des Weitertransports nach Deutschland in eine Wohnung locken. Dort wurden sie eingesperrt, einzeln gefoltert und bedroht: wer

nicht 1500 € zahlen könne, müsse eine Niere hergeben. Nach mehreren Tagen holten die Männer einen der Eingesperrten ab. Dies steigerte die Angst der übrigen dermaßen, dass ihnen trotz Sicherheitstür der Ausbruch gelang. I. flüchtete per Zug nach Österreich und stellte erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz. *MEN-VIA*

4.

Drei unmündige, minderjährige Mädchen wurden von der Polizei beim versuchten Taschendiebstahl in einer vielbefahrenen U-Bahnstation aufgegriffen und in weiterer Folge in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe überstellt. Beim Aufnahmegespräch wollen die drei Mädchen keinerlei Angaben zu ihrer Person machen. Als zwei der drei Mädchen auf die Toilette gehen, fragt die übrig gebliebene Minderjährige ob es nicht eine Möglichkeit gäbe, in Österreich zu bleiben und hier die Schule zu besuchen. Im Rahmen des folgenden, kurzen Gesprächs meint das Mädchen, dass sie in Österreich sei, um Geld für ihre Familie zu verdienen, indem sie Taschendiebstähle begeht. Den Großteil des Geldes, das sie auf diese Weise „verdient“, müsse sie deshalb auch jeden Abend an ein anderes Mädchen abgeben, das dann dafür sorgen würde, dass das Geld auch bei ihrer Familie ankommt. *Drehscheibe*

5.

Ein jugendliches Mädchen wurde bei der Anbahnung zur Prostitution von der Polizei angehalten und in weiterer Folge in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe überstellt. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs gibt das Mädchen an, dass es keine Hilfe benötigen würde, da sich sein Freund um es kümmert. Näher zu ihrem Freund befragt meint die Jugendliche, dass dieser gemeinsam mit ihr nach Österreich gekommen sei und ihr versprochen habe hier eine gemeinsame Zukunft mit ihr aufzubauen. Für diese gemeinsame Zukunft würden sie jedoch Geld benötigen, weshalb sie derzeit der Prostitution nachgeht – sie ist sich jedoch ganz sicher, dass sie bald in Österreich ein gutes, glückliches Leben mit ihrem Freund führen könne. *Drehscheibe*

PRAKTIKEN VON MENSCHENHÄNDLER/INNEN

Um Betroffene zu kontrollieren, abhängig zu machen und unter Druck zu setzen, verwenden Menschenhändler/innen in Österreich wiederkehrende Praktiken. Diese Praktiken können gemeinsam oder auch nur einzeln auftreten.

DIE MENSCHENHÄNDLER/INNEN

- **nehmen den Betroffenen** oftmals Reisepässe, Ausweispapiere und andere offizielle **Dokumente ab**.
- **stellen die österreichische Rechtslage** den Betroffenen gegenüber **falsch und verzerrt dar**. Beispielsweise werden die Konsequenzen einer Verletzung der Einreisebestimmungen unrichtig dargestellt oder es wird vorgetäuscht, den Betroffenen zur vorläufigen Aufenthaltsberechtigung im Asylverfahren verholfen zu haben.
- **behaupten, dass die Asyl-Verfahrenskarte etwas kostet** (es werden immer wieder Summen bis zu 2.000 € genannt).
- **schließen Betroffene in Häuser und Wohnungen ein**.
- **drohen den Betroffenen und deren Familien** – auch im Herkunftsland.
- **täuschen vor, Betroffene müssten Schuldbeträge „abarbeiten“**, beispielsweise für Arztbesuche, die Reise nach Österreich, Essen, Kleidung oder Wohnung.
- **nehmen häufig Ortswechsel vor**, wodurch die Betroffenen die Orientierung verlieren.
- **fungieren als Dolmetscher/innen** für Betroffene und stellen die einzige Informationsquelle für diese dar.

DIE SITUATION VON BETROFFENEN

Es gibt eine Reihe von typischen Gründen, weshalb sich Betroffene von Menschenhandel nicht an Hilfseinrichtungen oder die Behörden wenden möchten.

- **Misstrauen** gegenüber den Behörden und der Justiz
- **Schamgefühle** in Bezug auf die Art der Arbeit, die sie verrichten
- **Unsicherer Aufenthaltsstatus** und Angst vor Abschiebung
- **Einschüchterung** durch Menschenhändler/innen
- sie nehmen sich selbst **nicht als „Opfer“** wahr
- Annahme, dass es sich um eine **vorübergehende Situation** handelt, welche durch das **Abarbeiten der „Schulden“** gelöst werden kann

DIE
RICHTIGEN
SCHRITTE
SETZEN

BEI VERDACHT AUF MENSCHENHANDEL

Für den Schutz der Betroffenen Für den Schutz der Betroffenen und die Strafverfolgung der Täter/innen ist es wesentlich, dass beim Verdacht auf Menschenhandel konkret und rasch gehandelt wird. Die Behörden und Dienststellen haben gesetzliche Meldepflichten zu beachten. Im Allgemeinen kann bei jedem Verdacht auf Menschenhandel die dafür eingerichtete Menschenhandelshotline des Bundeskriminalamtes anonym kontaktiert werden unter:

der Festnetznummer ☎ **01/24 836/98 53 83**
der Mobilnummer ☎ **0677/61 34 34 34**
oder ✉ **menschenhandel@bmi.gv.at**

Zudem gibt es in Österreich spezialisierte Einrichtungen, die sich um den Schutz von Betroffenen kümmern (*siehe Seite 39*). Diese organisieren bei Bedarf eine sichere Unterbringung, psychosoziale Unterstützung und spezialisierte Rechtsberatung in Zusammenhang mit dem Menschenhandel. Zudem bieten sie Unterstützung bei der Identifizierung von Betroffenen.

FÜR DIE *besondere Situation, die sich für Sie aufgrund Ihres beruflichen Umfeldes ergeben kann, sind die folgenden konkreten Schritte vorgesehen. Diese wurden von den jeweiligen Institutionen bzw. Organisationen festgelegt.*

MELDUNG VON VERDACHTSFÄLLEN DURCH REFERENT/INNEN DES BFA UND RICHTER/INNEN DES BVWG

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – bei Amtshandlungen, Einvernahmen oder durch sonstige Informationen, – Hinweise auf Menschenhandel, dann besteht behördliche Meldepflicht gemäß §78 StPO.

Der Verdacht auf Menschenhandel ist dem **Landeskriminalamt** des jeweiligen Bundeslandes oder dem **Bundeskriminalamt bekannt** zu geben (siehe nachfolgende Liste). Diese Polizeidienststellen kontaktieren in Folge die entsprechende **Opferschutzeinrichtung**.

FOLGENDE DATEN SIND FÜR EINE MELDUNG BEI DER POLIZEI RELEVANT

- 1.** Personendaten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, IFA-Zahl) der/des Betroffenen
- 2.** Kurze Zusammenfassung der Sachlage (Tatzeit, Tatort, Art der Ausbeutung, falls vorhanden Personendaten der Tatverdächtigen)
- 3.** Erreichbarkeiten der/des Betroffenen (Aufenthaltsort, Kontaktrufnummern...)

Bei Verdachtsfällen von Menschenhandel stellt sich aufgrund § 78 StPO die Frage des Datenschutzes nicht.

MELDUNG VON VERDACHTSFÄLLEN DURCH MITARBEITER/INNEN DER BETREUUNGSSTELLEN

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – beim Erstaufnahmegespräch oder bei Betreuungsgesprächen – Hinweise auf Menschenhandel, ist **der Psychologe/ die Psychologin** vor Ort einzuschalten sowie die **Leitung der Betreuungsstelle** und die zuständige **Regionaldirektion des BFA** zu **verständigen**, die dann die weiteren Schritte setzen.

MELDUNG VON VERDACHTSFÄLLEN DURCH RECHTSBERATER/INNEN NACH DEM BFA-VERFAHRENSGESETZ¹

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – z.B. bei Beratungsgesprächen – Hinweise auf Menschenhandel, ist eine **Opferschutzeinrichtung** bzw. das **Landeskriminalamt** des jeweiligen Bundeslandes oder das **Bundeskriminalamt** (siehe nachfolgende Liste) zu **verständigen**.

¹ Eine entsprechende Vorgangsweise wird für alle Rechtsberater/innen und auch Rechtsanwält/innen empfohlen.

KONTAKTDATEN

BUNDESKRIMINALAMT UND LANDESKRIMINALÄMTER

In jedem Bundesland ist ein LKA EB 10 zum Fachbereich Menschenhandel/Prostitution eingerichtet. Die Meldung eines Verdachts findet über den LKA-Journaldienst statt.

Bundesweit | Bundeskriminalamt | Referat 3.4.1 | Menschenhandel und Prostitution

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

☎ 01/24 836/98 53 83 oder 0677/61 34 34 34 – Menschenhandels-Hotline im BK

✉ menschenhandel@bmi.gv.at und/oder humantrafficking@bmi.gv.at

LKA Burgenland | EB 10 | Menschenhandel

Neusiedler Straße 84/4, 7000 Eisenstadt

☎ 059 133/10/33 33 ✉ LPD-B-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Kärnten | EB 10 | Menschenhandel

Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

☎ 059 133/20/33 33 ✉ LPD-K-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Niederösterreich | EB 10 | Menschenhandel

Neue Herrengasse 15, 3100 St. Pölten

☎ 059 133/30/33 33 ✉ LPD-N-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Oberösterreich | EB 10 | Menschenhandel

Gruberstraße 35, 4021 Linz

☎ 059 133/40/33 33 ✉ LPD-O-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Salzburg | EB 10 | Menschenhandel

Alpenstraße 90, 5020 Salzburg

☎ 059 133/50/33 33 ✉ LPD-S-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Steiermark | EB 10 | Menschenhandel

Straßganger Straße 280, 8052 Graz

☎ 059 133/60/33 33 ✉ LPD-ST-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Tirol | EB 10 | Menschenhandel

Innrain 34, 6020 Innsbruck

☎ 059 133/70/33 33 ✉ LPD-T-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Vorarlberg | EB 10 | Menschenhandel

Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz

☎ 059 133/80/33 33 ✉ LPD-V-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LKA Wien | EB 10 | Menschenhandel

Schottenring 7-9, 1010 Wien

☎ 01/31 31 0/33 750 ✉ LPD-W-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

OPFERSCHUTZEINRICHTUNGEN

BEI FRAUEN UND MÄDCHEN AB 15 JAHREN:

LEFÖ-IBF | Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien

☎ 01/79 69 298 ✉ ibf@lefoe.at

BEI MÄNNERN:

MEN – VIA | Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel

Kundratstraße 3, 1100 Wien

☎ 0699/17 48 21 86 ✉ kfj.men@wienkav.at

BEI KINDERN IN WIEN:

Fachbereich Drehscheibe | Sozialpädagogische Einrichtung der MAG 11 (Stadt Wien)

Ruckergasse 40/1. Stock, 1120 Wien – Kontaktperson Karin Hirschl

☎ 01/40 00/90 982 oder 0676/81 18 90 982 ✉ drehscheibe@ma11.wien.gv.at

PROJEKTPARTNER/INNEN



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT